



Angelsportverein Schlossborn e.V.
Gemeinnütziger Verein zum Zwecke des Naturschutzes und der
Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
Im Verband Hessischer Sportfischer,
anerkannter Verband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Angelsportverein Schlossborn e.V.

Satzung

§ 01 – Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- 01.1** Der ASV Schlossborn e.V. mit dem Sitz in 61479 Glashütten-Schlossborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist:
- die Förderung, die Hege und die Pflege des Fischbestandes in heimatlichen Gewässern,
 - Pflege und Förderung des Fischens sowie
 - die Jugendarbeit, der Natur- und Umweltschutz.
 - Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht erstrebt.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bachpatenschaften des Silber- und Mühlbaches sowie unsere 2 Teichanlagen und Hälterteiche.
- 01.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 01.3** Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fischereiverbandes.

§ 02 – Körperschaft

- 02.1** Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 02.2** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 02.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 02.4** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Glashütten im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sowie für den Natur- und Umweltschutz zu verwenden hat.

§ 03 – Mitgliedschaft

- 03.1** Aktives und passives Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Höhe des Mitgliederbestandes beschließt der Vorstand.
- 03.2** Aufnahmege suchte sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden von diesen entschieden.
- 03.3** Jedes Mitglied hat die jeweils gültige Aufnahmegebühr und den Beitrag zu entrichten.
- 03.4** Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 03.5** Mit der Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 04 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 04.1** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 04.2** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes und nach Gewährung von rechtlichem Gehör erfolgen.
- 04.3** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende wirksam.
- 04.4** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 05 – Organe des Vereins

- 05.1** Die Mitgliederversammlung
- 05.2** Der Vorstand.

§ 06 – Mitgliederversammlung

- 06.1** Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 06.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder dies verlangt.
- 06.3** Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 06.4** Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder ab 18 Jahren, bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters.
- 06.5** Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Schriftführer sowie der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 07 – Vorstand

- 07.1** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 07.2** Er besteht aus 5 Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Kassenwart,
 - 4. dem Schriftführer und
 - 5. dem Gewässerwart.
- 07.3** Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu leiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 07.4** Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erforderlich.
- 07.5** Der Vorstand hat jährlich in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Kassenwart ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu

nummerieren und zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich zum Jahresschluss abzuschließen und dem Vorsitzenden vorzulegen. Außerdem ist sie zu diesem Termin jeweils von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Über die Entlastung des Vorstandes befindet die Mitgliederversammlung.

§ 08 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 08.1** Das Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 08.2** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den jeweiligen Vereinsbeschlüssen.
- 08.3** Abmahnungen sowie entsprechende Maßnahmen können vom Vorstand ausgesprochen werden, z.B. Angelverbote.

§ 09 – Auflösung

- 09.1** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2009 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Ansprechpartner:

M. Raineri • 0173 / 6515 424 • m.raineri@asv-schlossborn.de
Ch. Hilz • 0171 / 68 290 20 • hilz.christoph@t-online.de
A. Haderlein • 0179 / 630 24 71 • info@asv-schlossborn.de

Postadresse:

ASV Schloßborn e.V. • Bohnheck 10
65527 Niedernhausen / Oberjosbach